



**wohnen
im eigentum**

die wohneigentümer e.V.

Stellungnahme zum Strategiepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

„Photovoltaik-Strategie“

vom 10.03.2023

Bonn, 24.03.2023

*Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum e.V. (WiE) begrüßt die Strategie des BMWK, den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen, ihren Einsatz zu entbürokratisieren und Anreize für die Installation und Nutzung zu schaffen. So begrüßenswert die Zielsetzung in ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht ist, bleibt ein großes „Aber“: Das Strategiepapier berücksichtigt die Wohnungseigentümer*innen und WEGs allenfalls im Ansatz – positiv bewertet – und bleibt deshalb deutlich hinter den Erwartungen zurück.*

*Denn da ca. 25% der Wohnungen in Deutschland Eigentumswohnungen sind, muss der Blick verstärkt auf die Wohnungseigentümer*innen und die Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) gerichtet werden. Dem wird die PV-Strategie des BMWK nicht gerecht, das Strategiepapier zeigt keine Strategie für WEGs auf. Die Stellungnahme von Wohnen im Eigentum setzt deshalb den Fokus auf diejenigen Punkte des Strategiepapiers, die für diese Zielgruppe von besonderer Bedeutung sind oder wären, und ergänzt diese um weitere Forderungen.*

Die im Strategiepapier dargestellten Pläne des BMWK bleiben in vielen Punkten unkonkret und abstrakt. Deshalb erwartet WiE ein „Nachlegen“ und eine Präzisierung – gerade für die Umsetzung in WEGs. WiE fordert das BMWK insbesondere auf,

- *ein konkretes PV-Konzept für WEGs, also bezogen auf die strukturellen und systembedingten Besonderheiten in WEGs zu entwickeln.*
- *sich dafür einzusetzen, den Katalog der privilegierten Maßnahmen in § 20 WEGesetz um Dach-PV-Anlagen und Solarthermie zu erweitern.*
- *sich dafür einzusetzen, dass die Privilegierung von Solarsteckermodulem ins WEGesetz aufgenommen wird und dafür nicht die Bezeichnung „Balkonkraftwerke“ verwendet wird, damit ihr Einsatz nicht allein auf Balkone beschränkt bleibt. Es muss ein offener Begriff (z.B. Solarsteckergeräte, steckerfertige Mini-PV-Anlage) im WEGesetz verwendet werden.*
- *Beratungs- und Förderangebote speziell für Wohnungseigentümer*innen und WEGs – einschließlich zu Rechtsfragen bei der Umsetzung – zu entwickeln.*
- *auf die rechtliche Fiktion der Personenidentität zwischen stromerzeugender WEG und stromverbrauchenden Wohnungsnutzer*innen hinzuwirken.*
- *die Eigenversorgung mit erzeugtem PV-Strom (und Teileinspeisung) mit der Volleinspeisung gleichzustellen. Sie also nicht zu vernachlässigen bzw. durch rechtliche Rahmenbedingungen zu benachteiligen.*

Weitere Forderungen von WiE ab Seite 8.

I. Zu den einzelnen Handlungsfeldern der Photovoltaik-Strategie

Im Folgenden beschränkt Wohnen im Eigentum seine Stellungnahme auf diejenigen Punkte und Themen, die für Wohnungseigentümer*innen relevant sind:

Zu Ziffer 3.2 Photovoltaik auf dem Dach erleichtern (Bürokratieabbau, Seite 15)

Die Absicht eines Bürokratieabbaus beim Parallelbetrieb von zwei Anlagen auf dem Dach (siehe Seite 15) wird grundsätzlich unterstützt. *Das Strategiepapier führt aus, dass bei gleichzeitigem Betrieb einer Eigenverbrauchsanlage und einer Volleinspeiseanlage (mit höherer Vergütung) die Festlegung, für welche Anlage die höhere Vergütung gilt, geändert werden kann. Bei sich erhöhendem Eigenverbrauch soll unbürokratisch ein Wechsel ermöglicht werden: statt jährlicher Meldung, welche Anlage als Volleinspeiseanlage betrieben wird, soll es ausreichen, nur noch eine Mitteilung machen zu müssen, wenn sich der Betrieb ändert.*

WiE hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (sog. „Osterpaket“ im Mai 2022) gefordert: bei der Vergütung soll kein Unterschied zwischen Volleinspeisung und Teileinspeisung mehr erfolgen. Es gibt nach wie vor keinen überzeugenden Grund, warum die Teileinspeisung geringer vergütet wird. Damit würde dem weitverbreiteten Wunsch nach Autarkie bei der Stromerzeugung nachgekommen. Wäre die Vergütung gleich hoch, müsste überhaupt keine Mitteilung mehr erfolgen – das wäre der beste Bürokratieabbau.

Forderung von WiE:

- **Gleiche Vergütung für Voll- und Teileinspeisung. Das ist der wirkungsvollste Bürokratieabbau**

Garten- PV-Anlagen vereinfachen (S. 15)

WiE befürwortet grundsätzlich die Vereinfachung der Installation von Garten-PV-Anlagen über die Grenze von 20 kWp hinaus und insbesondere eine Förderung einer über 20 kWp hinausgehenden Leistung. Diese werden allerdings selten in WEGs installiert werden können.

Zu Ziffer 3.3. Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen (Seite 18f)

Für Wohnungseigentümer*innen und WEGs ist dieser Punkt das zentrale Thema. Kritisiert wird, dass bei keinem der drei vorgestellten Modelle auf die rechtlichen Besonderheiten der WEGs eingegangen wird.

Zum Vorschlag: **Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung**

- Nach wie vor bleibt das Problem der „fehlenden Personenidentität“ zwischen Stromerzeuger und Stromverbraucher bestehen. Da Wohnungseigentümer*innen natürliche Personen und nicht identisch mit der rechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft sind, müssen WEGs aufwendige Genehmigungsverfahren durchlaufen, steuerliche Belastungen tragen und gesonderte Verträge mit den Wohnungsnutzern abschließen, wenn sie selbst produzierten Strom an ihre Bewohner weitergeben wollen. Sie werden als Stromerzeugungsunternehmen geführt. Dieses Handicap bleibt auch beim Modell der „gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ bestehen, das lediglich die Vorteile des durch die PV-Anlage erzeugten Stroms und die zusätzliche Nutzung von Strom aus dem öffentlichen Netz regelt.

- Aufgrund des Rechts zur freien Wahl des Stromanbieters können weder Eigentümer*innen noch Mieter*innen zur Abnahme von Strom, produziert von der WEG, verpflichtet werden. Es bleibt somit bereits in der Planungsphase unklar, ob sich die zur Stromversorgung der eigenen Wohnanlage angedachte PV-Anlage jemals amortisieren wird.
- Ist eine Kalkulation der Amortisation nicht möglich, reicht ein einfacher Mehrheitsbeschluss in der Eigentümerversammlung nicht aus, um alle Wohnungseigentümer*innen zur Mitfinanzierung der PV-Anlage zu verpflichten. (siehe § 21 WEGesetz)
- Findet sich keine „PV-Interessentengruppe“, die bereit ist, die Anlage allein zu finanzieren, wird keine PV-Anlage installiert werden können. Es sei denn, die Dachfläche wird an ein Contracting-Unternehmen vermietet, das die Stromproduktion und -verteilung gewerblich betreibt.

Fazit:

Angesichts eines fehlenden Konzeptes für WEGs wird das strategische Zielbild „PV-Strom kann auf verschiedene Art und Weise von Wohnungs- und Gebäudeeigentümer*innen sowie Mietenden ohne großen Bürokratieaufwand vermarktet oder genutzt werden.“ (PV-Strategie Seite 19) nicht erreicht werden. Das Ziel wird verfehlt.

Dieses Modell kann in WEGs nur dann umsetzbar und erfolgreich werden, wenn nicht abgenommener Strom zum gleichen Preis wie bei der Volleinspeisung in das öffentliche Netz vergütet wird (bzw. die Vergütungsnachteile bei der Teileinspeisung wegfallen) oder eine Abnahmepflicht für die Bewohner eingeführt wird.

Forderung von WIE:

- **Schaffung einer Personenidentität von Wohnungseigentümergeinschaft und Bewohner*innen (Eigentümer*innen und Mietende),**
- **Ermöglichung eines einfachen, unbürokratischen Wechsels zwischen Teil- und Volleinspeisung, um eine Amortisation der PV-Anlage in WEGs zu gewährleisten.**
- **Teileinspeisung zum gleichen Vergütungssatz wie die Volleinspeisung, um eine Amortisation der PV-Anlage zu erreichen.**
- **Förderung statt Hemmung der dezentralen Stromerzeugung und -verteilung in WEGs.**

Zum Vorschlag: Finanzielle Mieterbeteiligung

Mietende sollen sich finanziell an der Errichtung der PV-Anlage in ihrem Wohngebäude beteiligen und im Umfang ihrer Beteiligung von den durch die Volleinspeisung erwirtschafteten Einnahmen und Gewinnen profitieren. Es wird zum einen nicht klar und deutlich, warum nur Mietende oder nur Bewohner (so an anderer Stelle im Text bezeichnete Zielgruppe) hier an-

gesprächen werden und die finanzielle Beteiligung nicht auch Nachbarn, Quartiersbewohnern, Bürger*innen der Kommune und andere natürliche Personen offenstehen soll? Desweiteren wird nicht erläutert, ob und wie die finanzielle Beteiligung der Mietenden an der PV-Anlage an das Mietverhältnis gebunden werden soll und ob und wie die Beteiligung dann mit dem Ende des Mietvertrags erlischt. Es wäre auch zu regeln, ob und mit welchen Konditionen ein neuer Mieter die Beteiligung übernehmen müsste oder ob der bisherige Mietende eine Abstandszahlung gegenüber dem Vermietenden verlangen kann.

Fazit:

Diese Idee ist im Ansatz steckengeblieben. Eine weitere Stellungnahme erübrigt sich deshalb.

Zum Vorschlag: Regelung für die Abrechnung von PV-Strom im Rahmen der Betriebskostenabrechnung

Es bleibt unklar, ob hier tatsächlich die Betriebskostenabrechnung oder doch nicht eher die Heizkostenabrechnung gemeint ist.

Die Frage, wie der PV-Strom in der Heizkostenabrechnung abzubilden ist, ist nicht nur für die Betriebskostenabrechnungen (gegenüber Mietenden) relevant, sondern auch bei WEGs für die Jahresabrechnungen (gegenüber den Eigentümer*innen). Was hier wie konkret geregelt werden soll, wird in der PV-Strategie nicht mitgeteilt. Eine Stellungnahme zu Regelungsvorschlägen ist deshalb nicht möglich.

Zu Ziffer 3.4. Nutzung von Balkonkraftwerken erleichtern (Seite 20)

Als einzige konkrete Maßnahme für WEGs wird in der PV-Strategie die Aufnahme von Solarsteckmodulen als zusätzliche privilegierte Maßnahme gemäß § 20 Abs. 2 WEGesetz angestrebt. Anmerkung: WiE hatte bereits im März 2022 in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ diese Ergänzung im WEGesetz gefordert, allerdings auch weitere PV-Anlagen. Hier bleibt das PV-Strategiepapier hinter den Forderungen von WiE zurück.

Forderungen von WiE zur Privilegierung von PV-Anlagen:

- **Statt „Balkonkraftwerk“ unbedingt die Bezeichnung „Solarsteckermodul“ ins WEGesetz aufnehmen**

Die Privilegierung von Solarsteckermodulen im WEGesetz wird ausdrücklich begrüßt und sogar dringend erwartet. Allerdings sollten diese Klein-PV-Anlagen nicht als „Balkonkraftwerk“ ins WEGesetz aufgenommen werden, sondern als Solarsteckermodul oder als „steckerfertige Mini-PV-Anlagen“. Der Begriff „Balkonkraftwerk“ impliziert – jedenfalls wird das später in einem Gesetzestext so verstanden werden – dass die Installation dieser Anlage nur an der Balkonbrüstung erlaubt wird, der Begriff also auch eine örtliche Beschränkung enthält.

Der Anspruch sollte aber weiter gehen und nicht auf die Balkonbrüstung begrenzt sein. Das Ziel muss sein, möglichst viele Eigentümer*innen und Mietende in die Lage zu versetzen, ihren Strombezug aus dem Versorgungsnetz durch ein solches Gerät zu reduzieren. Ist eine Installation am Balkon nicht möglich oder verfügt die Wohnung nicht über einen Balkon, sollten die Bewohner*innen die Möglichkeit haben, auch an anderer Stelle, z.B. auf einem Vordach, ein Solarsteckergerät zu installieren.

Sollte dies im Einzelfall für die WEG unzumutbar sein, wird – wie bisher bei allen anderen baulichen Veränderungen auch – im Wohnungseigentumsgesetz die Grenze durch das Wort „angemessen“ gezogen. Unangemessene Installationen können nach dieser Festlegung nicht verlangt werden.

- **Erweiterung des Katalogs privilegierter Maßnahmen im Wohnungseigentumsgesetz auf PV-Anlagen auf WEG-Dächern**

Aus Sicht von WiE ist kein Grund erkennbar, die Privilegierung auf Solarsteckermodule zu beschränken. Auch für größere Anlagen, die auf dem Dach installiert werden, sollte ein Rechtsanspruch einzelner Eigentümer*innen auf einen Mehrheitsbeschluss bestehen. Diese Regelung ist nicht nur, aber gerade auch für PV-betriebene Ladestationen für E-Autos und E-Bikes erforderlich. Sie schafft Rechtssicherheit für die Nutzer von E-Autos und E-Bikes.

Was heißt Privilegierung einer baulichen Maßnahme nach dem WEGesetz?

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 20 Abs. 2 WEGesetz) gibt es vier Arten von Baumaßnahmen am Gemeinschaftseigentum (u.a. E-Ladestationen, Maßnahmen für Barrierefreiheit), die als privilegierte bauliche Veränderungen eingestuft sind. D.h. die einzelnen Eigentümer*innen haben einen Rechtsanspruch gegen ihre WEG auf Durchführung dieser Maßnahmen. Die WEG darf diese Maßnahmen nicht grundsätzlich ablehnen, die Miteigentümer*innen müssen in der Eigentümerversammlung einem solchen Beschlussantrag auf bauliche Veränderung am Gemeinschaftseigentum

zustimmen. Tun sie es nicht, können bauwillige Eigentümer*innen die Zustimmung gerichtlich mit einer Beschlussersetzungsklage erzwingen. Allerdings kann die WEG den Eigentümer*innen Auflage zur Durchführung machen, also das „Wie“ der Maßnahme festlegen.

Bisher gehört die Installation von PV-Anlagen nicht zu den privilegierten Maßnahmen. Sie kann zwar durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss den bauwilligen Eigentümer*innen auf deren Kosten gestattet werden. Die Wohnungseigentümer*innen haben aber im Gegensatz zu den privilegierten Maßnahmen keinen Rechtsanspruch diesen Beschluss, die WEG kann die Installation auch ablehnen.

Durch die „Aufwertung“ zu einer privilegierten Maßnahme hätten die investitionswilligen Eigentümer*innen in Zukunft einen (notfalls gerichtlich durchsetzbaren) Rechtsanspruch auf die Installation einer PV-Anlage. In der Praxis dürfte das dazu führen, dass eine Mehrheit der Eigentümer*innen diesem Beschlussantrag in der Eigentümersammlung zustimmt, auch um einen Rechtsstreit zu vermeiden, und die Diskussion sich dann sachorientiert auf mögliche Auflagen und die konkrete Durchführung fokussiert. Mit dieser und weiterer kleinen Ergänzungen (s.u.) kann die mit dem Strategiepapier verfolgte hohe Belegung von Dächern mit PV-Anlagen unbürokratisch gefördert werden.

Sinn und Zweck der Privilegierung: Wenn sich die WEG nicht dafür entscheidet, eine PV-Anlage zur gemeinschaftlichen Stromerzeugung zu installieren, sollte einzelnen Eigentümer*innen die Möglichkeit erleichtert werden, die Dachflächen selbst zu nutzen. Der WEG entsteht dadurch kein Nachteil. Im Gegenteil: Die Gestattung dieser baulichen Veränderung kann mit Auflagen (z.B. einer Nutzungsentschädigung) für die Bereitstellung der Dachflächen verbunden werden. Auch den sich nicht beteiligenden Eigentümer*innen dürfte in den meisten Fällen kein Nachteil gemäß den Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes entstehen. Dass die Installation eine grundlegende Veränderung der Wohnanlage darstellt, ist fernliegend und eine unbillige Beeinträchtigung dürfte nur in seltenen, besonderen Fällen vorliegen. Immissionen gehen von der PV-Anlage nicht aus und eine optische Beeinträchtigung oder Blendeffekte kämen wohl nur dann in Betracht, wenn die Dachfläche von den Wohnungen aus einsehbar wäre. Das wird eher selten der Fall sein (z.B. bei Mehrhausanlagen unterschiedlicher Höhe).

Im Übrigen steht auch eine spätere Nutzungsabsicht durch die WEG oder weiterer zukünftiger Eigentümer*innen einer Privilegierung nicht entgegen: Denn es gilt auch für die PV-Anlage der Grundsatz, dass Nachzügler gemäß § 21 Abs. 4 WEGesetz einen Anspruch auf Beteiligung an der Nutzung haben gegen Zahlung eines angemessenen Ausgleichs. In Extremfällen könnte über dieses Teilhaberecht auch eine „Um-

widmung“ der PV-Anlage (z.B. von der Nutzung für einzelne Wohnungen auf die Nutzung zur Deckung des Allgemeinstrombedarfs der WEG) erreicht werden – die WEG würde den bisher nutzenden Eigentümer*innen dann den Ausgleich zahlen. Voraussetzend und sinnvoll wäre eine entsprechende Auflage im Rahmen des Gestatungsbeschlusses, mit der sich die WEG die Geltendmachung dieses „Umwidmungsanspruchs“ unter bestimmten Voraussetzungen vorbehält.

- **Ausweitung der privilegierten Maßnahmen auch auf Solarthermie**

Darüber hinaus ist es sinnvoll, wenn nicht nur PV-Anlagen, sondern auch Solarthermieanlagen auf dem Dach auf Initiative einzelner Eigentümer*innen errichtet werden können. Es sind Situationen denkbar, in denen diese dezentralen Anlagen zum Nutzen einzelner Wohnungen, z.B. direkt unter dem Dach, eine wirtschaftlich gute Lösung sein können. Die Umsetzung sollte auch hier nicht daran scheitern, dass keine Mehrheit zustande kommt. Rechtlich gilt hier nichts anderes als bei PV-Anlagen.

II. Weitere Forderungen von WiE zur Ergänzung und Konkretisierung der PV-Strategie für Wohnungseigentümer*innen und WEG:

- **Beratungs- und Förderangebote für Wohnungseigentümer*innen und WEGs**

Da das Strategiepapier Wohnungseigentümer*innen und WEGs nicht im Blick hat, fehlen bei den beabsichtigten Maßnahmen Beratungs- und Förderangebote speziell für Wohnungseigentümer*innen und WEGs.

Die Unsicherheit darüber, wie Beschlüsse rechtssicher zu fassen sind, schreckt nicht weniger ab als die Unsicherheit über die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Installation einer PV-Anlage. Da Energieberatende keine Rechtsberatung leisten können und dürfen, reicht es gerade nicht aus, wenn nur die Hinzuziehung von Energieberater*innen gefördert wird. Es muss spezielle – auch rechtliche – Beratungsangebote für WEGs geben und diese müssen auch finanziell gefördert werden.

- **Strategien zur Organisation der Installation und Nutzung der PV-Anlagen**

Fehlt es bereits an der Unterstützung bei der Herbeiführung von Beschlüssen, so fehlen auch Strategien und Strukturen für die Organisation der späteren Nutzung in WEGs. Die Modelle für Mieterstrom, finanzielle Mieterbeteiligung und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sind in WEGs nicht ausreichend bzw. nicht praktikabel, wie oben dargestellt wurde.

- **Contracting ist kein Allheilmittel**

Das Strategiepapier hinterlässt den Eindruck, dass der politische Fokus bei Mehrfamilienhäusern – und damit den WEGs – vor allem auf die Erreichung einer Volleinspeisung ausgerichtet ist. D.h. dass sich die Eigentümer*innen der „bequemsten“ Möglichkeit, nämlich der Beauftragung eines Contractors, bedienen sollen. Es muss Wohnungseigentümer*innen aber die Wahl gelassen werden, sich auch für eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von Stromanbietern und für eine möglichst hohe Eigenversorgung - anstelle der Einspeisung in das öffentliche Netz - zu entscheiden, ohne dass diese Entscheidung aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich nachteilig ist.

Zur Förderung dezentraler und kostengünstiger Modelle müssen attraktive Alternativen zum Contracting geschaffen werden.

Dass den Wohnungseigentümer*innen und WEGs an „allen Ecken und Enden“ Wissen und Werkzeug für die Energie- und Klimawende fehlt, weist die Blitzumfrage von WiE in 2022 nach: Wohnungseigentümer*innen haben es deutlich schwerer als Hauseigentümer*innen, energetische Sanierungen auf den Weg zu bringen und umzusetzen. Wohnungseigentümer*innen sind interessiert und vielfach initiativ. Es fehlt ihnen aber an Wissen und „Werkzeug“, es fehlen Informations-, Beratungs-, Unterstützungsangeboten und Förderprogrammen speziell für WEGs. Die 2.694 Befragten haben in 1.024 freien Antworten viele Verbesserungsvorschläge eingebracht, verbunden mit aufschlussreichen Zustandsbeschreibungen ihrer WEGs. [[Wohnungseigentümer*innen fehlt Wissen und „Werkzeug“ für die Energiewende | wohnen im eigentum e.V. \(wohnen-im-eigentum.de\)](#)]

Das BMWK ist gut beraten, die Photovoltaik-Strategie zu konkretisieren und um ein konkretes Konzept speziell für WEGs zu ergänzen. Es ist dringend erforderlich, die Wohnungseigentümer*innen und WEGs zu informieren, zu beraten, zu motivieren, zu unterstützen. D.h. sie „mitzunehmen“ auf dem Weg in Energie- und Klimawende. Denn ohne sie wird es keine Klima- und Energiewende geben.

Impressum

Wohnen im Eigentum.
Die Wohneigentümer e.V.
Thomas-Mann-Straße 5
53111 Bonn

Tel: 0228 / 30 41 26 70, Fax: 0228 / 72 15 87 3
E-Mail: info@wohnen-im-eigentum.de
Internet: wohnen-im-eigentum.de

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister unter der
Vereinsregisternummer 20 VR 8187.
Lobbyregisternummer R 001042
USt-Id.-Nr.: DE231773259

Vertretungsberechtigt:
Gabriele Heinrich (Vorständin)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Gabriele Heinrich (Vorständin)

Stand: 24. März 2023

Wohnen im Eigentum ist bundesweit aktiv, Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband und vertritt speziell die Wohnungseigentümer*innen. Parteipolitisch neutral und unabhängig engagiert sich WiE für ihre Interessen und Rechte in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Politik und Wirtschaft. WiE fordert mehr Verbraucherschutz und Markttransparenz auf dem Bau-, Wohnungs- und Wohnmarkt. Seine Mitglieder unterstützt WiE unter anderem mit kostenfreien Telefonauskünften durch Rechtsanwälte und Architekten sowie weiteren Beratungsdienstleistungen rund um die Themen Bauen + Kaufen, Wohnungseigentum, Modernisierung und Vermietung.

Weitere Informationen: www.wohnen-im-eigentum.de